

Gültig ab:	4.5.2020
Genehmigt:	Vorstand
Verwendung:	öffentlich

Reglement über die Haustierhaltung

Art. 1 Rahmenbedingungen

Die GISA vertritt die Meinung, dass Haustierhaltung insbesondere von Katzen und Hunden in dichtbesiedelten Gebieten nicht artgerecht ist, aber aufgrund anderslautender gesetzlicher Bestimmungen geregelt werden muss.

Haustierhaltung wird von der GISA unter nachfolgenden Bedingungen erlaubt.

1.1 Katzen

Erlaubt ist das Halten von maximal zwei Katzen, sofern diese ausschliesslich in der Wohnung gehalten werden. Verboten ist das Freilaufen lassen von Katzen ausserhalb der Wohnung.

1.2 Hunde

Das Halten von Hunden ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind folgende zertifizierte Therapiehunde, mit ärztlicher Bescheinigung und Ausbildungsnachweis des Hundes:

- Blindenführhunde
- Assistenzhunde – helfen Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung im Alltag
- Autismus-Begleithunde
- Diabetiker- und Epilepsiewarnhunde

Diese Therapiehunde sind ein ständiger Begleiter von Menschen mit einer Behinderung und helfen deren Besitzer, den Alltag zu bewältigen damit sie so zu mehr Selbstständigkeit gelangen. Für das Halten eines solchen Hundes ist vorgängig die schriftliche Bewilligung für Hundehaltung bei der Verwaltung einzuholen. Der entsprechende Ausbildungsnachweis des Hundes muss ebenfalls vorgängig der Verwaltung eingereicht werden.

Hunde sind jederzeit innerhalb der Siedlung und in den allgemeinen Räumen an der Leine zu führen. Hunde sind zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen öffentlichen Plätze zu führen. Verunreinigungen durch den Hund sind vom Halter / von der Halterin sofort zu beseitigen.

Die Bewilligung gilt pro Tier und erlischt mit dem Tod des Tieres.

1.3 Kleintiere

Kleintiere in Käfigen, Terrarien oder Aquarien dürfen in den Wohnräumen gehalten werden. Für ein Aquarium ist vorgängig das Einverständnis bei der Verwaltung einzuholen.

Das Halten von giftigen Tieren ist streng gesetzlich reglementiert.

Art. 2 Artgerechte Haltung

Für die artgerechte Tierhaltung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 3 Hausruhe

Die Mietpartei verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch ihr Haustier nicht gestört wird. Dafür gelten die allgemeinen Vorschriften der Hausordnung.

Art. 4 Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieter/Innen.

Die Mietpartei verpflichtet sich, bei der Haltung ihres Haustieres auf die anderen Mieter/innen im Haus und in der Siedlung gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie ist dafür besorgt, dass ihr Haustier deren Sicherheit nicht gefährdet. Belästigungen der Mitmieter/innen durch übermäßige Tierlaute, unzumutbaren Geruch, herumliegende Tierhaare oder -federn usw. sind zu vermeiden.

Art. 5 Wohnhygiene und Reinigungspflichten

Die Mietpartei verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Haustierhaltung die Wohnhygiene besonders zu beachten. Durch das Haustier entstandene Verunreinigungen hat die verantwortliche Mietpartei jeweils unaufgefordert umgehend zu beseitigen. Dies gilt auch für die allgemeinen Räume.

Art. 6 Haftung

Die betroffene Mietpartei haftet für alle durch ihr Haustier am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. an Tapeten, Türen, Bodenbelägen). Der Mietpartei wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass derartige Schäden abgedeckt sind.

Art. 7 Missachtung des Reglements über die Haustierhaltung

Die Mietpartei verpflichtet sich, die Haltung von Haustieren der Verwaltung vorgängig zu melden.

Die Missachtung der Bestimmungen des Reglements über die Haustierhaltung kann zum Ausschluss aus der Genossenschaft und /oder zur Kündigung des Mietvertrages führen. Allfällige Schadensersatzansprüche der GISA bleiben vorbehalten.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement nimmt Bezug auf Art. 12 der Hausordnung und gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Dieses Reglement ersetzt die vorherigen Reglemente und tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.